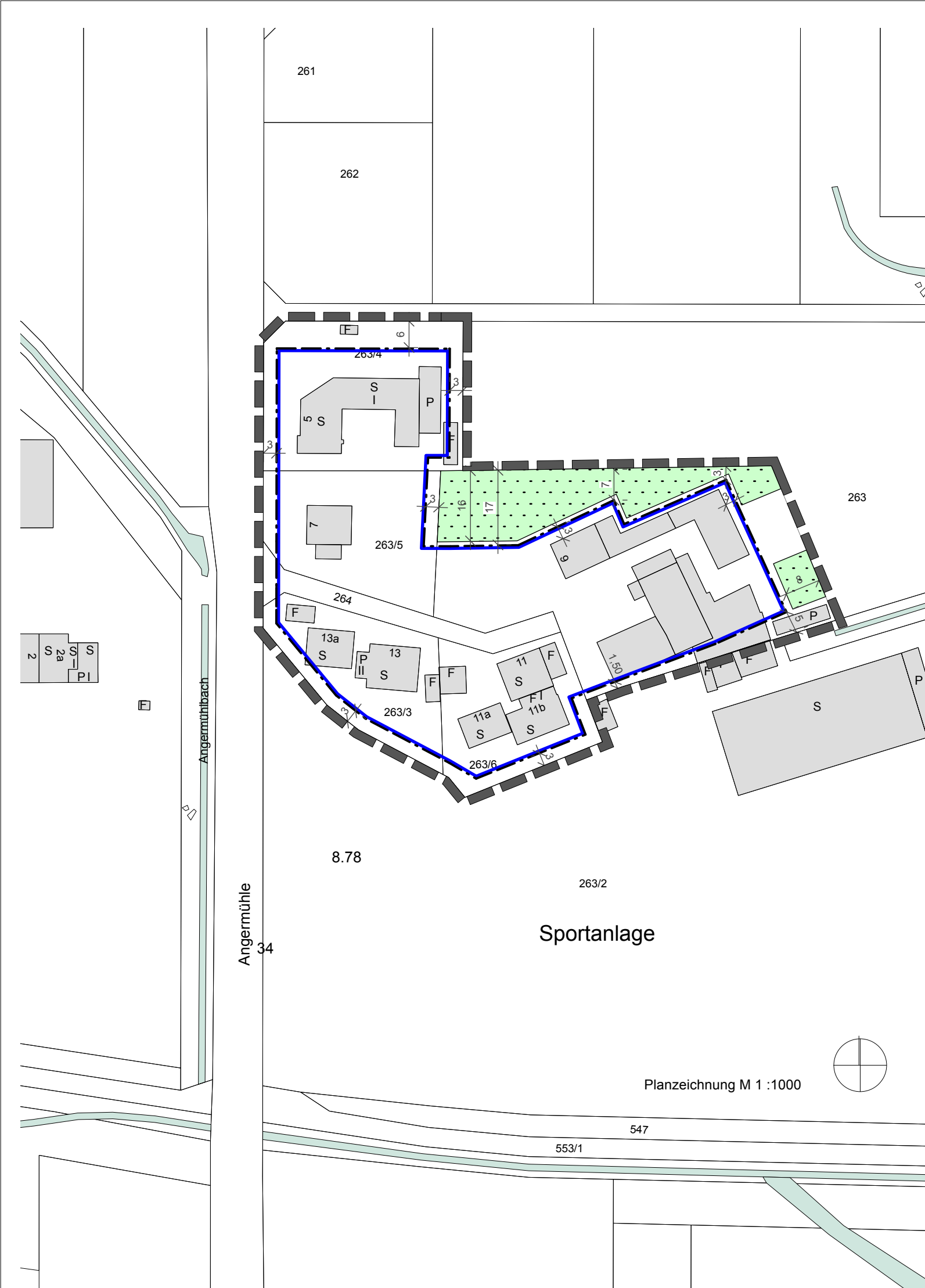




I. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- private Grünfläche - Ortsrandeinge Grünung

II. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN DURCH PLANZEICHEN

- Maßangabe in Meter (z.B. 10,0 m)
- bestehendes Gebäude
- bestehende Grundstücksgrenze
- 263 Flurnummer

III. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - Im Geltungsbereich sind nur Einzelhäuser zulässig.
 - Die Errichtung von neuen Gebäuden, Anbauten oder Gebäudeerweiterungen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.
 - Es sind max. zwei Vollgeschosse zulässig. Die max. zulässige Wandhöhe, gemessen von der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt Außenkante Außenwand mit der Dachhaut, beträgt 6,0 m. Die Oberkante des Fertigfußbodens Erdgeschoss darf nicht höher als 30 cm über der Oberkante des natürlichen Geländes liegen.
 - Die max. zulässige Grundfläche für Wohngebäude beträgt 150 qm. Die max. zulässige Grundfläche für Garagen beträgt 60 qm.
 - Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Ausgenommen davon ist eine höhere Anzahl von Wohneinheiten in bestehenden Wohngebäuden.
 - Je 700 Quadratmeter überbaubare Fläche sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig bis zu einer maximalen Anzahl von 6 Wohneinheiten je Baugrundstück. Davon ausgenommen ist eine höhere Anzahl bestehender Wohneinheiten auf bereits bebauten Grundstücken.
- Äußere Gestaltung der Gebäude**
 - Für Wohngebäude sind als Dachform Satteldächer mit einer Neigung von 18 bis 30° zulässig. Der First muss mittig in Gebäudelängsrichtung verlaufen.
 - Dachaufbauten oder Dacheinschnitte sind unzulässig.

3. Grünflächen

Auf den festgesetzten privaten Grünflächen sind befestigte Flächen, Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen nicht zulässig. Die privaten Grünflächen sind mit Bäumen zu bepflanzen. Es sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Baumarten oder Obstbäume als Halb- und Hochstämme zu verwenden.

IV. HINWEISE DURCH TEXT

Landwirtschaft
Die Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen bzw. landwirtschaftlicher Hofstellen ist ohne Einschränkung zu dulden, sofern diese auf ortsübliche Weise und nach guter fachlicher Praxis erfolgt.

Grundwasser
Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Schichtenwasser sichern muss. Sollte wider Erwarten Grundwasser aufgeschlossen werden, ist das Landratsamt zu benachrichtigen, um ggf. wasserrechtliche Verfahren einzuleiten.
Es ist von den einzelnen Bauwerbern eigenverantwortlich zu prüfen, ob Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume etc. zu treffen sind. In Gebieten mit anstehendem Grundwasser oder bei Anschneiden von Schichtwasser sind Keller grundsätzlich wasserdicht auszubilden.
Ist zu erwarten, dass beim Baugrubenaushub, Einbau der Entwässerungsleitungen usw. Grundwasser erschlossen bzw. angetroffen wird, so dass eine Bauwasserhaltung stattfinden muss, ist vorab beim Landratsamt eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) Bayer. Wassergesetz (BayWVG) bzw. § 8 WHG einzuholen.
Das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer, hier das Grundwasser, - z. B. Kellergeschoss im Grundwasser - ist nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 4 WHG erlaubnispflichtig, sofern die Bedingungen des § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht eingehalten werden.
Ein Aufstauen des Grundwassers ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht und zum Schutz von Anlagen Dritter zu vermeiden. Falls der Aufstau 10 cm überschreitet bedarf es neben der beschränkten Erlaubnis für die Bauwasserhaltung einer gesonderten Genehmigung.

Altlastenverdachtsflächen
Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist nüzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Niederschlagswasser
Unverschmutztes Niederschlagswasser ist vor Ort über die belebte Oberbodenzone wie begrünte Flächen, Mulden oder Sickerbecken zu versickern. Erst wenn alle Möglichkeiten einer Muldenversickerung ausgeschöpft wurden oder wenn dichte Böden eine Oberflächenversickerung unmöglich machen, ist im zu begründenden Ausnahmefall eine unterirdische Versickerung über Rigolen oder Sickerschächte oder eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer zulässig. Von jedem Bauwerber ist eigenverantwortlich zu überprüfen, ob die Niederschlagswasserbeseitigung erlaubnisfrei nach NWFreiV und TRENGW erfolgen kann oder ob eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt beantragt werden muss.

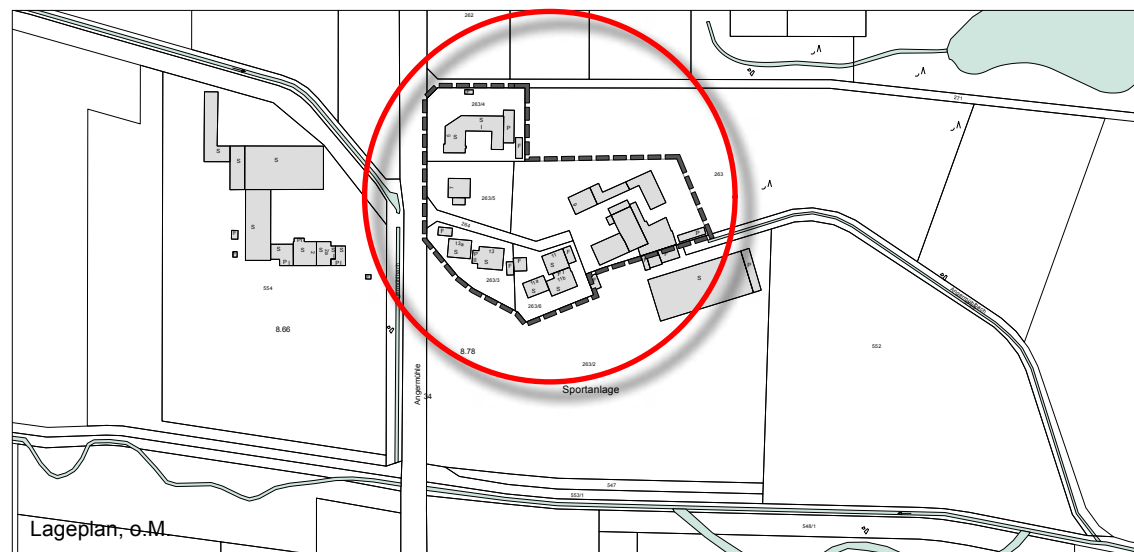
Abwasser
Im Hinblick auf die schwierigen Untergrundverhältnisse sind Schmutzwasserhausanschlussleitungen und Schmutzwasserleitungen der Grundstücksentwässerungsanlage setzungssicher zu errichten und möglichst nicht unter der Bodenplatte zu verlegen.

Bodendenkmäler
In unmittelbarer Nähe befinden sich die Bodendenkmäler
o D-1.7134-0163 Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Marktsiedlung von Gaimersheim.
o D-1.7134-0187 Körpergräber der Schnurkeramik, Siedlung der Laténezeit und der römischen Kaiserzeit.
Im Geltungsbereich sind weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist eine denkmalpflegerische Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Marktgemeinderat Gaimersheim hat in der Sitzung vom 22.09.2021 die Aufstellung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet "Angermühle" beschlossen.
(Siegel) Gaimersheim, den 01.03.2023
.....
Christoph Würflein, 2. Bürgermeister
- Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet "Angermühle" hat vom 25.11.2022 bis 27.12.2022 stattgefunden. Dies wurde am 18.11.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
(Siegel) Gaimersheim, den 01.03.2023
.....
Christoph Würflein, 2. Bürgermeister
- Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für die Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet "Angermühle" hat gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 17.11.2022 bis 19.12.2022 stattgefunden.
(Siegel) Gaimersheim, den 01.03.2023
.....
Christoph Würflein, 2. Bürgermeister
- Der Marktgemeinderat Gaimersheim hat mit Beschluss vom 18.01.2023 die Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet "Angermühle" in der Fassung vom 16.03.2022 beschlossen.
(Siegel) Gaimersheim, den 01.03.2023
.....
Christoph Würflein, 2. Bürgermeister
- Die ortsübliche Bekanntmachung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet "Angermühle" erfolgte am 01.03.2023; die Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet "Angermühle" wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 (1, 2) und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB). Mit der Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet "Angermühle" in Kraft (§ 10 Abs. 3 (4) BauGB).
(Siegel) Gaimersheim, den 01.03.2023
.....
Christoph Würflein, 2. Bürgermeister

TEIL A: PLANZEICHNUNG, FESTSETZUNGEN UND HINWEISE DURCH PLANZEICHEN UNTD TEXT, VERFAHRENSVERMERKE



MARKT GAIMERSHEIM

Außenbereichssatzung
gem. § 35 Abs. 6 BauGB
für das Gebiet "Angermühle"

Die Satzung besteht aus:

Teil A - Planzeichnung im M 1:1000, Festsetzungen und Hinweise durch Planzeichen und Text, Verfahrensvermerke

Teil B - Begründung